

ZH_OBERGERICHT SB160120 vom 29. September 2016

ZH Obergericht, 2016-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160120

FR: ZH_OBERGERICHT SB160120 du 29 septembre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT SB160120 del 29 settembre 2016

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der schwersten anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser Rahmen ist vom Gesetzgeber in aller Regel sehr weit gefasst worden, um sämtlichen konkreten Umständen Rechnung zu tragen. Entgegen einer auch in der Praxis weit verbreiteten Auffassung wird der ordentliche Strafrahmen bei Vorliegen von Strafschärfungs- oder -milderungsgründen nicht automatisch erweitert, worauf dann innerhalb dieses neuen Rahmens die Strafe nach den üblichen Strafzumessungskriterien festzusetzen wäre. Der ordentliche Rahmen ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint. Der vom Gesetzgeber vorgegebene ordentliche Rahmen ermöglicht in aller Regel, für eine einzelne Tat die angemessene Strafe festzulegen. Er versetzt den Richter namentlich in die Lage, die denkbaren Abstufungen des Verschuldens zu berücksichtigen (BGE 136 IV 55 E. 5.8). Vorliegend führt der Versuch (Art. 22 StGB) nicht dazu, den ordentlichen Strafrahmen – und schon gar nicht von vornherein – zu unterschreiten. Gleiches gilt für die nachfolgend zu erörternden weiteren Strafmilderungsgründe der verminderten Schuldfähigkeit und des Notwehrexzesses. Es liegen auch diesbezüglich keine aussergewöhnlichen Umstände vor, die eine Unterschreitung des ordentlichen Strafrahmens indizieren würden. Diese Strafmilderungsgründe werden innerhalb des ordentlichen Strafrahmens vielmehr straf- bzw. verschuldensmindernd zu berücksichtigen sein.

- 9 -

E. 1.2

Wie von der Vorinstanz zutreffend erwogen (Urk. 46 E. IV.1.1.-1.2.), ist der ordentliche Strafrahmen vorliegend mangels aussergewöhnlicher Umstände somit nicht zu verlassen, weshalb jener von einem halben Jahr bzw. 180 Tagessätzen Geldstrafe bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe reicht.

E. 1.3

Es liegt hier ein vollendeter Versuch vor, da es nicht im Wirkungsbereich der Beschuldigten lag, ob der Erfolg letztlich eintrat oder nicht. Bei der Verschuldensbewertung spielt es eine Rolle, ob der Täter aus eigenem Antrieb zurückgetreten ist. Dies ist ein Umstand, welcher verschuldensmindernd zu gewichten ist. Tritt dagegen der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein, ohne vom Täter beeinflusst worden zu sein, bleibt das

Verschulden unberührt. Gleichwohl hat sich dieser Umstand aber zugunsten des Täters auszuwirken (BGE 123 IV 49). Beim vollendeten Versuch geht es um eine Tatkomponente, die sich dadurch auszeichnet, dass sie verschuldensunabhängig ist (so – zutreffend – auch die Vorinstanz in Urk. 46 E. IV.3.3., wohingegen die von ihr davor unter E. IV.1.1. gemachten Erwägungen dem zu widersprechen scheinen). Deshalb wird sie bei der Gesamtschätzung des Verschuldens auch nicht einbezogen. Sie hat sich indessen im Sinne einer Reduzierung der (hypothetischen) verschuldensangemessenen Strafe auszuwirken (s. hierzu nachstehend; vgl. auch MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, Basel 2016, Rz. 215 ff. bzw. MATHYS, Zur Technik der Strafzumessung, in: SJZ 100 (2004) Nr. 8 S. 178). 2. Strafzumessungsfaktoren Die Vorinstanz hat die zu den Kriterien der Strafzumessung nötigen theoretischen Ausführungen gemacht. Darauf und auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Thema (BGE 136 IV 55 E. 5.4. ff.; 135 IV 130 E. 5.3.1.; 132 IV 102 E. 8.1; je mit Hinweisen) kann vorab verwiesen werden. Zutreffend wurde auch festgehalten, dass zwischen der Tat- und Täterkomponente sowie der objektiven und subjektiven Tatschwere zu unterscheiden ist (s. Urk. 46 E. IV.2.1.-2.4.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

- 10 - 3. Tatkomponente

E. 1.4

Mit Eingabe vom 25. April 2016 wurde seitens der Privatklägerin mitgeteilt, dass auf Anschlussberufung verzichtet werde (Urk. 53).

E. 1.5

Die Beschuldigte erhob demgegenüber mit Eingabe vom 29. April 2016 Anschlussberufung (Urk. 55).

E. 1.6

Mit Präsidialverfügung vom 3. Mai 2016 wurde der Privatklägerin und der Staatsanwaltschaft eine Kopie der schriftlichen Anschlussberufungserklärung der Beschuldigten bzw. der Staatsanwaltschaft sowie der Beschuldigten eine Kopie der Eingabe der Privatklägerin vom 25. April 2016 zugestellt (Urk. 57; Zustellungsbestätigung Urk. 58).

E. 1.7

Am 29. Juni 2016 ergingen die Vorladungen an die Staatsanwaltschaft, die Privatklägerin und die Beschuldigte zur heutigen Berufungsverhandlung (vgl. Urk. 59).

- 7 - 2. Umfang der Berufung Die Staatsanwaltschaft hat ihre Berufung auf Dispositiv-Ziffer 3 (Sanktion), sinngemäss einschliesslich Dispositiv-Ziffer 4 (Vollzug), beschränkt (vgl. Urk. 47; Urk. 68 S. 1; Prot. II S. 4). Seitens der Beschuldigten wurden im Rahmen ihrer Anschlussberufung die Dispositiv-Ziffern 1 (Schuldpruch schwere Körperverletzung), 3 (Sanktion),

E. 3

Abteilung, die Beschuldigte und Berufungsbeklagte sowie Anschlussberufungsklägerin (hernach die Beschuldigte) der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 2 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig. Vom Vorwurf der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB wurde die Beschuldigte demgegenüber freigesprochen. Die Beschuldigte wurde mit 21 Monaten Freiheitsstrafe bestraft. Der

Vollzug der Freiheitsstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Weiter wurde festgehalten, dass die beschlagnahmten Whiskygläser und die Bierflasche dem/der Inhaber/in der Bar "B. _____" auf dessen/deren Verlangen hin zurückgegeben und andernfalls nach drei Monaten der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen werden. Gleich verfahren hat die Vorinstanz mit Bezug auf die von der Privatklägerin und der Beschuldigten eingereichten und hernach beschlagnahmten Gegenstände (Privatklägerin: Bundesordner und diverse Modezeichnungen bzw. Beschuldigte: Stofftasche mit 3 Kleidern), welche – sollten jene nicht innert drei Monaten von der daran Berechtigten herausverlangt werden – der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen wurden.

- 6 - Weiter wurde die Beschuldigte verpflichtet, der Privatklägerin Schadenersatz von Fr. 1'052.35 zuzüglich 5 % Zins ab 8. September 2014 sowie eine Genugtuung von Fr. 5'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 8. September 2014 zu bezahlen, wobei das Genugtuungsbegehren im Mehrbetrag abgewiesen wurde. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin, wurden der Beschuldigten auferlegt.

E. 3.1

Objektive Tatschwere Die Vorinstanz (s. Urk. 46 E. IV.3.1. bzw. E. III.2.6.) hat in Bezug auf die objektive Tatschwere zutreffend ausgeführt, dass die Beschuldigte unvermittelt einen Schlag – wovon nunmehr auch (wenngleich primär aus beweisrechtlichen Überlegungen) die Anklagebehörde ausgeht (Prot. II S. 7 f.) – mit einem gefährlichen Gegenstand gegen einen der sensibelsten Körperteile des menschlichen Körpers ausführte, welcher die Privatklägerin nur durch Zufall nicht schwer verletzt habe, wobei keine Lebensgefahr bestanden habe. Das Ausmass der Gefährdung ist angesichts dieser Umstände als nicht unbedeutend einzustufen. Überdies hat die Beschuldigte der Privatklägerin bleibende Schäden zugefügt: Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung wurde mangels ärztlicher Befunde zu den Langzeitfolgen (s. Urk. 4/3 S. 2 und 4/4 bzw. Urk. 4/5 S. 2 und 4/6) im Rahmen eines Augenscheines festgestellt, dass am Kopf der Privatklägerin eine kleinere Wölbung ober- und unterhalb der Augenbraue bestehe und diese sodann eine 2 cm lange Narbe in den Haaren auf der linken Kopfseite, eine Delle auf dem Nasenrücken und eine fast 1 cm grosse, dreieckige Narbe auf dem linken Augenlid aufweise (Prot. I S. 11 f.; Urk. 46 E. II.3.7.2.). Dieselben Feststellungen konnte die hiesige Kammer aufgrund eines eigenen Augenscheines anlässlich der Berufungsverhandlung machen (Prot. II S. 8). Gestützt darauf erscheint die von der Vorinstanz gemachte Feststellung, dass die vom Schlag der Beschuldigten davongetragenen Narben zwar eher klein aber doch nicht unerheblich und (im damaligen Zeitpunkt) noch sichtbar seien, als angemessen. Die Privatklägerin wird durch die Narben jedenfalls täglich an die Tat erinnert. Demgegenüber ist der Ansicht der Anklagebehörde (Urk. 47 S. 1 f.), wonach die der Privatklägerin zugefügten Verletzungen als arge und bleibende Entstellungen des Gesichts zu bezeichnen seien, nicht zu folgen. Ebenso hat die Vorinstanz den Umstand, dass die vorangehende tätliche Auseinandersetzung von der Privatklägerin initiiert wurde, zutreffend verschuldensmindernd miteinbezogen. Die objektive Tatschwere ist unter Berücksichtigung dieser Umstände, angesichts des weiten Strafrahmens und mit Blick auf mögliche schwerere Körperverletzungen als leicht zu bezeichnen. Eine Einsatzstrafe von 30 Monaten Freiheitsstrafe erscheint angemessen.

E. 3.2

Subjektive Tatschwere

E. 3.2.1

Art. 19 Abs. 2 StGB bestimmt, dass das Gericht die Strafe mildert, wenn der Täter zur Zeit der Tat nur teilweise fähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung besteht bei einer Blutalkoholkonzentration zwischen 2 und 3 Promille eine Vermutung für eine Verminderung der Schuldfähigkeit, welche aber im Einzelfall durch Gegenindizien umgestossen werden könne (BGE 122 IV 49 E. 1b). Besteht ernsthafter Anlass, an der Schuldfähigkeit des Täters zu zweifeln, so ordnet die Untersuchungsbehörde oder das Gericht die sachverständige Begutachtung durch einen Sachverständigen an (Art. 20 StGB). Art. 20 StGB greift als Regel über die Beweisführung in das Prozessrecht ein und weist darauf hin, dass in der Regel eine Begutachtung zu erfolgen hat (BSK StGB I-BOMMER, Art. 20 N 14 m.w.H.; TRECHSEL/JEAN-RICHARD, StGB Praxiskommentar, Art. 20 N 1 m.w.H.), wobei das Bundesgericht gewisse Ausnahmen zulässt (zu den Voraussetzungen einer Begutachtung: BGE 116 IV 273). So ist es gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zulässig, auf die Anordnung eines Gutachtens zu verzichten, wenn keine ernsthaften Zweifel an einem Rest noch von erhaltener Schuldfähigkeit besteht (Urteil des Bundesgerichts vom 7. Mai 2002, Pra 2002, Nr. 157, 845). Es liegt kein Gutachten über die Schuldfähigkeit der Beschuldigten im Tatzeitpunkt vor. Die Vorinstanz stützt sich vorliegend auf den durch die Stadtpolizei Zürich durchgeführten Alkoholtest (Urk. 1 S. 1), demgemäss die Beschuldigte einen Atemalkoholgehalt von 2.04 ‰ aufgewiesen habe, sowie die Aussagen der Beschuldigten und der Zeugen D._____ und E._____ (Urk. 46 E. III.4.1.-4.4.), um der Beschuldigten eine leichte bis mittelgradige Schuldverminderung zu attestieren. Die vorinstanzlichen Erwägungen und die daraus gezogene Schlussfolgerung (Urk. 46 E. III.4.3.-4.4.) sind nicht zu beanstanden. Je nach Einvernahme machte die Beschuldigte geltend, im fraglichen Moment "sehr stark betrunken" (Urk. 6/1 S. 1), "etwas betrunken" (Urk. 6/2 S. 6), "total betrunken" (Urk. 36 S. 4) bzw. "komplett betrunken" (Urk. 6/4 S. 9) und zuletzt "sehr betrunken" (Urk. 66 S. 6) gewesen zu sein. Ebenso widersprüchlich sind ihre – von der Vorinstanz zutref-

- 12 - fend erörterten (Urk. 46 III. 4.3.) – Angaben zur Art und Menge des in der fraglichen Nacht konsumierten Alkohols. Die Aussagen der Zeugen zum Alkoholkonsum und Alkoholisierungsgrad der Beschuldigten sind zwar nicht einhellig, vermögen indes doch ein klares Bild zu zeichnen: Der Zeuge F._____ gab zu Protokoll, dass die Beschuldigte zum Abendessen vielleicht eine halbe Flasche Wein und hernach ein bis 2 Whiskys getrunken habe, bevor sie um zwei Uhr morgens in die Bar B._____ gekommen seien (Urk. 8/1 S. 7 f.). Die Zeugin G._____ erwähnte, die Beschuldigte habe normal gewirkt, wobei sie nicht einfach vom Ansehen erkenne, ob jemand viel getrunken habe oder nicht (Urk. 8/3 S. 10). Der Zeuge D._____ gab wiederum zu Protokoll, dass sowohl die Privatklägerin wie auch die Beschuldigte sehr stark betrunken gewesen seien, was man auch an der Mimik, am Gang und am gesamten Verhalten gesehen habe (Urk. 8/4 S. 7 f.). Der Zeuge E._____ gab schliesslich zu Protokoll, dass beide Frauen damals "aggressiv und alkoholisiert" bzw. "ziemlich betrunken" gewesen seien, was sich daran gezeigt habe, wie sie herumgelaufen seien, indem sie beim Gehen geschwankt hätten bzw. wie sie gesprochen haben (Urk. 8/5 S. 4 u. 9). Gestützt auf die Würdigung der verfügbaren Beweismittel und insbesondere auf den durch die Stadtpolizei Zürich durchgeführten Alkoholtest ist zu Gunsten der Beschuldigten

– mit der Vorinstanz – eine leichte bis mittelgradige Verminderung der Schuldfähigkeit anzunehmen, wohingegen eine gänzliche Schuldunfähigkeit – entgegen der früheren Ansicht der Verteidigung, gemäss welcher bei einer Alkoholisierung über zwei Promille kaum mehr vernunftgemässes Handeln möglich sei (Urk. 55 S. 7 f.) – ausser Betracht fällt.

E. 3.2.2

Die Vorinstanz (s. Urk. 46 E. IV.3.2.) hat die Umstände, dass die Schuldfähigkeit der Beschuldigten – wie vorstehend erörtert – im Tatzeitpunkt aufgrund des Atemalkoholgehalts von rund zwei Promille leicht bis mittelgradig eingeschränkt war und dass sie nicht mit direktem, sondern mit Eventualvorsatz gehandelt hat, zu Recht zu ihren Gunsten berücksichtigt. Weiter wurde zutreffend erwogen, dass die Beschuldigte die Tat nicht geplant hat und vorgängig insoweit durch die Privatklägerin provoziert resp. tätlich angegangen wurde, als sie von

- 13 - dieser an den Haaren gezogen wurde (zum Notwehrexzess sogleich). Entgegen der Vorinstanz ist indes nicht davon auszugehen, dass die Beschuldigte im Tatzeitpunkt "zu keiner Zeit nervös" und damit beherrscht und ruhig war. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Beschuldigte sich im fraglichen Zeitpunkt in einem impulsiv-aggressiven Gemütszustand befand, weil sie das Herantreten der Privatklägerin von hinten und das Ziehen an ihren Haaren als Angriff oder zumindest als massive Aggression wahrgenommen hat, wobei der alkoholisierte Zustand der Beschuldigten diese Wahrnehmung noch verstärkt haben dürfte. Wie von der Anklagebehörde geltend gemacht (Urk. 47 S. 2), zeugt die Reaktion der Beschuldigten durchaus von einer erschreckenden Hemmungslosigkeit, indem die Beschuldigte durchaus (so die Vorinstanz in Urk. 46 E. III.2.6.) nach dem Motto "komme was wolle" der Privatklägerin mit einem Whiskyglas an den Kopf schlug.

E. 3.2.3

Ein Rechtfertigungsgrund für das Handeln der Beschuldigten in Form einer Notwehrhandlung gemäss Art. 15 StGB (oder anderer Art) liegt hier – wie von der Vorinstanz zutreffend eingeschätzt (Urk. 46 E. III.3.1.-3.3.) – entgegen der früheren Ansicht der Verteidigung (Urk. 55 S. 8) nicht vor. So muss der Angriff durch eine den Umständen angemessene Weise abgewehrt werden, wobei die gesetzlich geforderte Angemessenheit sowohl Erforderlichkeit der entsprechenden Handlung wie auch deren Verhältnismässigkeit im engeren Sinne voraussetzt (BSK StGB I-SEELMANN, Art. 15 N 11 m.w.H.). Obschon in objektiver Hinsicht – mit der Verteidigung (Urk. 69 S. 5) – von einem Angriff der Privatklägerin auszugehen ist, indem diese von hinten auf die Beschuldigte zuing und diese an den Haaren zog, hat die Beschuldigte durch ihre Reaktion – Schlag mit dem Glas – weder die ungefährlichste Art der Verteidigung gewählt noch eine verhältnismässige Verhaltensweise an den Tag gelegt. Nicht zu folgen ist allerdings der Ansicht der Vorinstanz, dass es an der für die Annahme einer Notwehrlage erforderlichen Intensität des Angriffs fehle, da die Beschuldigte gemäss eigenen Angaben nicht zumindest etwas beunruhigt gewesen wäre, weshalb sich die Beschuldigte aus diesem Grund nicht auf die rechtfertigende Notwehr im Sinne von Art. 15 StGB berufen könne (Urk. 46 E. III.3.2.). Angesichts der damaligen Gemütslage der Beschuldigten ist vielmehr davon auszugehen, dass diese sich im fraglichen Zeitpunkt in einem impulsiv-aggressiven

- 14 - Gemütszustand befand und das Herantreten der Privatklägerin von hinten und das Ziehen an ihren Haaren durchaus als Angriff wahrgenommen hat. Die darauf folgende

Reaktion der Beschuldigten war indessen keineswegs angemessen, indem sie durch das Zuschlagen mit dem Whiskyglas sowohl gegen das Subsidiaritäts- wie auch das Proportionalitätsgebot versties. Die Beschuldigte überschritt mit ihrer Abwehrreaktion die Grenzen der zulässigen Notwehr gemäss Art. 15 StGB; es liegt mit anderen Worten ein sogenannter Notwehrexzess im Sinne von Art. 16 Abs. 1 StGB vor. Vor diesem Hintergrund ist in subjektiver Hinsicht zu relativieren, dass die Beschuldigte mit einem Glas zugeschlagen hat. Überrascht vom Angriff, führte die Beschuldigte quasi reflexartig den Gegenschlag aus. Es kann ihr jedenfalls nicht unterstellt werden, sie hätte bewusst für ihren Gegenschlag das Whiskyglas ergriffen und dieses zur (übermässigen) Verteidigung eingesetzt. Vielmehr hielt sie das Glas just in diesem Moment mehr zufällig in der Hand. Dieser Notwehrexzess ist ebenfalls strafmindernd zu berücksichtigen.

E. 3.2.4

Insgesamt vermag die subjektive Tatschwere die objektive deutlich zu reduzieren, da die Gründe für das Verhalten der Beschuldigten mehr in ihrer eingeschränkten Steuerungsfähigkeit, ihrem Temperament und im Angriff durch die Privatklägerin zu verorten sind als in einer ausgeprägten Skrupellosigkeit ihrerseits, was bei einem – wie von der Vorinstanz angenommenen – ruhigen Gemütszustand, welchem generell ein überlegteres Handeln folgt, anders zu beurteilen gewesen wäre. Deshalb kann der Ansicht der Anklagebehörde, gemäss welcher die Beschuldigte eine "Kaltblütigkeit sondergleichen" an den Tag gelegt habe und ihr Verhalten gar grenzwertig zur eventualvorsätzlich versuchten Tötung erachtet wurde (Urk. 47 S. 2; Urk. 68 S. 3), nicht gefolgt werden. Es rechtfertigt sich unter Berücksichtigung der erörterten Umstände eine Reduktion der Einsatzstrafe auf 24 Monate Freiheitsstrafe vorzunehmen.

E. 3.3

Vollendeter Versuch als verschuldensunabhängige Tatkomponente

E. 3.3.1

Schliesslich gilt es in Betracht zu ziehen, dass es vorliegend beim (vollendeten) Versuch blieb. Wie bereits vorstehend ausgeführt, hat sich dies im Sinne einer Reduzierung der (hypothetischen) verschuldensangemessenen Einsatzstrafe

- 15 - fe auszuwirken. Das Mass der zulässigen Reduktion der Strafe beim vollendeten Versuch hängt unter anderem von der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolgs und von den tatsächlichen Folgen der Tat ab. Die Reduktion der Strafe wird mit anderen Worten umso geringer, je näher der tatbestandsmässige Erfolg und je schwerwiegender die tatsächliche Folge der Tat war. Stets ist aber eine Herabsetzung der Strafe wegen des Ausbleibens des tatbestandsmässigen Erfolgs zulässig (BGE 123 IV 49).

E. 3.3.2

In Betracht zu ziehen ist hierbei, dass es – wie zuvor bereits erwähnt – nur dem Zufall und nicht dem Verhalten der Beschuldigten zuzuschreiben ist, dass die Privatklägerin nicht schwer verletzt wurde. Diese Einschätzung findet auch in den ärztlichen Befunden ihre Bestätigung (vgl. Urk. 4/3 S. 2 und 4/4 bzw. Urk. 4/5 S. 2 und 4/6), wonach mit den Augen und den Halsgefässen lebenswichtige Strukturen in unmittelbarer Nähe der Schnittverletzungen der Privatklägerin gelegen hätten, auch wenn "eher" keine unmittelbare Lebensgefahr bestanden habe.

E. 8

(Schadenersatz), 9 (Genugtuung) und 11 (Kostenaufgabe) angefochten (Urk. 69 S. 1 f.; Prot. II S. 5). In der abschliessenden Antragsstellung im Rahmen des Parteivortrags wurde der Schuldspruch wegen schwerer Körperverletzung allerdings akzeptiert. Dispositiv-Ziffer 1 des vorinstanzlichen Urteils ist folglich nicht angefochten. Demgemäss bilden die Dispositiv-Ziffern 3, 4, 8, 9 und 11 des erstinstanzlichen Urteils Berufungsgegenstand. Die übrigen Dispositiv-Ziffern des erstinstanzlichen Urteils – Dispositiv-Ziffern 1 (Schuldspruch), 2 (Freispruch Nötigung), 5 bis 7 (Beschlagnahmen), 10 (Kostenfestsetzung), 12 (Entschädigung amtliche Verteidigung) und 13 (Entschädigung unentgeltliche Rechtsvertretung Privatklägerin) – wurden demgegenüber nicht angefochten und sind daher in Rechtskraft erwachsen, was festzustellen ist. II. Prozessuales 1. Die Ausführungen der Vorinstanz in Bezug auf die von ihr abgewiesenen Beweisanträge der Beschuldigten – betreffend eines Augenscheines des von ihr am Vorfalltag getragenen Kleides einerseits, betreffend eine Befragung von Pastor C._____ andererseits – sind zutreffend, weshalb vollumfänglich auf die entsprechenden Erwägungen verwiesen werden kann (Urk. 26, 27 u. 46 E. I.1.2. u. 1.3.; Prot. I S. 9 ff.). 2. Auch die von der Vorinstanz zur Konstituierung der Privatklägerschaft sowie der Verwertbarkeit der Beweismittel bzw. der allgemeinen Würdigung von Be-

- 8 - weismitteln gemachten Erwägungen sind zutreffend und geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass, weshalb ebenso vollumfänglich auf diese verwiesen werden kann (vgl. Urk. 46 E. I.2. bzw. II.3.1. u. 3.2.). 3. Auf die Stellung von Beweisanträgen im vorliegenden Berufungsverfahren wurde seitens der Beschuldigten verzichtet. Ebenso wurden seitens der Verteidigung keine prozessualen Einwendungen vorgebracht (vgl. dazu Prot. II S. 6-8). III.Sanktion 1. Strafrahmen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.